Bekanntmachung des Marktes Markt Indersdorf

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 99 „Batteriespeicherpark Neuried“

Der Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.11.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 „Batteriespeicherpark Neuried“ in der gebilligten Fassung vom 18.11.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Markt Indersdorf, Verwaltungsbauamt, Zimmer E01 (barrierefrei), Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf während den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso ist der Bebauungsplan auf der Homepage des Marktes unter www.markt-indersdorf.de im Bereich „Aktuelles“ unter der Rubrik „Bauleitplanungen“ -> „Bauleitplanungen in Aufstellung“ zur Einsicht verfügbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Indersdorf, den 20.11.2026

Franz Obesser
1. Bürgermeister

angeschlagen am: 20.11.2026

Markt Indersdorf, den _____

abgenommen am: _____

Unterschrift: _____